

Werk

Titel: Die Consolidationsgesetze im südwestlichen Deutschland

Autor: Schenck, C.

Ort: Tübingen

Jahr: 1870

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0026|log39

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

I. Abhandlungen.

Die Consolidationsgesetze im südwestlichen Deutschland.

Von **C. Schenck**,
Geheimen-Regierungsraath a. D. in Wiesbaden.

Zu dieser Mittheilung bin ich zunächst durch die Verhandlungen, welche in neuerer Zeit in verschiedenen deutschen Ländern über die Consolidationsfrage stattgefunden haben und zum Theil noch im Gange sind, veranlasst worden. Ich habe daraus die Ueberzeugung gewonnen, dass diese in volkswirtschaftlicher Hinsicht so wichtige Frage noch einer weiteren Aufhellung bedarf.

Da mir eine langjährige Erfahrung zur Seite steht und das was ich in meiner Schrift über die bessere Eintheilung der Felder und Zusammenlegung der Grundstücke, mit besonderer Rücksicht auf das südwestliche Deutschland (Wiesbaden 1867. C. W. Kreidels Verlag) hierüber gesagt habe, beifällig aufgenommen worden ist, so will ich das was seit deren Erscheinen weiter verhandelt wurde mittheilen und und einige Bemerkungen anknüpfen, welche die Beurtheilung erleichtern sollen. Ich glaube, dass meine langjährige Beschäftigung mit diesem Gegenstande mich berechtigt, diesen weiteren Beitrag zur Verständigung zu liefern, wobei ich wünsche, dass derselbe eine Veranlassung sowohl für die Staats- und Landwirthe, als auch für die Lenker der Staaten werden möge, dieser Frage ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken.

Es besteht schon lang kein Zweifel mehr darüber, dass eine bessere Eintheilung der Felder zur Entfernung des Flurzwangs, da wo dieser noch besteht, mag sie nun mit oder

ohne eine Zusammenlegung der Grundstücke vollzogen werden, ein vorzügliches Mittel bietet, um die noch bestehenden Mängel bei dem Betriebe der Landwirtschaft zu verbessern und dass hierdurch der Ertrag des Volksvermögens bedeutend erhöht werden kann. Man nimmt an, dass sich der Ertrag des culturfähigen Bodens durch die Consolidation um $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ erhöhe. In einzelnen Fällen ist derselbe noch höher berechnet worden. Es hat auch seit einer Reihe von Jahren nicht an Anregung hierzu gefehlt.

Lehrer der Volkswirtschaft, Staatsbeamte und einsichtsvolle Landwirthe haben sich bemüht, den Bauernstand für diese Massregel zu gewinnen und auch die Regierungen darauf aufmerksam gemacht, in welcher Weise sie die Einführung fördern können. Es sind auch in einzelnen Ländern des südwestlichen Deutschlands Gesetze hierüber erlassen worden, im Ganzen waren aber die Erfolge noch gering. Es ist dies um so mehr zu bedauern da der Grund hierzu zunächst darin gefunden werden muss, dass man nicht überall die richtigen Mittel gewählt hat, indem die Regierungen Vorschriften erliessen, welche für die Gegenden für welche sie bestimmt waren, nicht passten. Es ergaben sich dann bei der Vollziehung Schwierigkeiten, die weniger in einem ungerecht fertigten Widerstreben der Landwirthe, als darin ihren Grund hatten, dass die Regierungen auf die Verschiedenheit der Ackerbauverhältnisse zu wenig Rücksicht nahmen. Die verständigen Landwirthe mussten deshalb bald herausfinden, dass die erlassenen Vorschriften nicht überall zum Besseren führen konnten, ja eher schädlich als nützlich wirkten. Hierdurch hat sich gerechtes Misstrauen gegen die von der Regierung getroffnen Massregeln gebildet.

Dr. William Löbe sagt nicht mit Unrecht in der Vorrede zu seiner Schrift über die Consolidation (Leipzig, Reichenbachsche Buchhandlung 1865): „Der Grund, dass die hochwichtige Zusammenlegung der Grundstücke in vielen Ländern noch wenig oder gar nicht zur Aufnahme gekommen ist, liegt theils an den Staatsregierungen oder Landtagen, theils an den Landwirthen, an den Staatsregierungen indem sie die Zusammen-

legung der Grundstücke noch nicht gesetzlich ausgesprochen haben, oder weil die betreffenden Gesetze in den Hauptpunkten so mangelhaft oder durch die Ständekammern so verwässert worden sind, dass durch dieselben — wie die Erfahrung lehrt — die Zusammenlegung nicht befördert wird“.

Auch Professor Knaus bemerkte hierüber in seiner Schrift über den Flurzwang (Stuttgart und Tübingen 1843): Wie oft werden dem Bauernstande Vorschläge gemacht, Wege angedeutet, über die er von seinem Standpunkte aus lächelt, und die ihn in der Ansicht bestärken, dass vom s. g. Herrenstande aus ihm kein Heil blühen kann.

Professor Hanssen sagte schon bei Beurtheilung der Schrift von Knaus (Archiv der politischen Oeconomie neue Folge 2ter Band), schwerlich gebe es auf dem ganzen Gebiete der Volkswirthschaftspolitik eine Maassregel die bei aller Anerkennung ihres durchgreifenden Nutzens doch so wenig zur Ausführung gebracht sei, als die Arrondirung der Ländereien und die damit verbundene geregelte Feldeintheilung oder auch nur letztere ohne jene. Er hält es für ein keineswegs überflüssiges Streben diese wichtige Angelegenheit immer wieder von Neuem zur Sprache zu bringen und durch eine allgemein verständliche Darstellung der auf dem Wege der Forschung und bereits gemachter Erfahrungen gewonnenen Resultate auch dem einfachen Landmanne Belehrung und Anregung zu geben.

Man ist noch immer geneigt, den geringen Fortgang, welchen die bessere Eintheilung der Felder in den meisten Ländern des südwestlichen Deutschlands bis jetzt gefunden hat, allein dem Mangel an Einsicht und den Vorurtheilen der Landwirthe zuzuschreiben, der Hauptgrund liegt aber nach feststehenden Erfahrungen darin, dass die zur Gesetzgebung berufenen Gewalten nicht die richtigen Mittel gewählt haben. Auch hier müssen, wie bei andern volkswirtschaftlichen Fragen die Irrthümer zur Wahrheit führen. Je früher man zur Erkenntniss derselben kommt, desto früher wird man auf den richtigen Weg gelangen. Möge auch diese Mittheilung dahin führen. Es lag bei diesen Irrthümern in den meisten

Fällen eine mangelhafte Forschung zu Grund. Man hat nahe-liegende Erfahrungen nicht beachtet, die Gesetze zum Theil von Vorschriften abgeleitet, welche für andere Verhältnisse gegeben waren, und es übersehen, dass die Heilmittel sich nach den Bedürfnissen verschieden gestalten müssen, namentlich dass da, wo es sich um die Beseitigung des Flurzwanges und um eine Zusammenlegung bei sehr getheiltem Besitze handelt, ein anderes Verfahren eingehalten werden muss, als bei der Auflösung von Gemeinheiten und bei den Verein-ödungen.

In den ältern Provinzen des preussischen Staates bestand und besteht zum Theile noch ein Rechtsverhältniss, welches die Besitzer hindert, ihre Grundstücke beliebig zu benutzen. Fast in allen Fluren bestanden feste Regeln, nach welchen die Aecker und übrigen Grundstücke nur benutzt werden durften und die Fruchtfolge war unabänderlich vorgeschrieben. Da-mit stand die Benutzung der Weide und die Behütung der Gemeindegründe durch gemeinschaftliche Heerden in unmittel-barer Beziehung. Ueber die Auflösung dieser Gemeinheiten und die Aufhebung dieser gegenseitigen und möglichst auch aller einseitigen Dienstbarkeiten bestehen gesetzliche Vor-schriften, deren Vollziehung besondern Behörden übertragen ist. Man nannte das von denselben zu ordnende Geschäft „Gemeintheilung“ oder „Separation“. Nur das Bestehen einer Gemeinheit berechtigt zu dem Antrage auf Separation. Bei dieser Gelegenheit wird zugleich eine mög-lichst zweckmässige Zusammenlegung der Grundstücke bewirkt.

Dann wurden in den höher gelegenen Theilen von Bayern und Württemberg, wo die Eggarten- oder Graswirthschaft be-steht, schon in älterer Zeit Arrondirungen unter dem Namen von Vereinödungen vorgenommen. Diese Operationen waren durch die Verheerungen, welche der dreissigjährige Krieg angerichtet hatte, veranlasst und durch die Feuchtigkeit des Klimas, welche es gestattete, aus einem Acker eine Wiese und umgekehrt zu machen, begünstigt worden. Auf das Flach-land konnte sie keine Anwendung finden. Hier handelt es sich, wie überhaupt in dem südwestlichen Deutschland zunächst

um die Beseitigung des Flurzwanges zur Ermöglichung einer freien und verbesserten Feldwirthschaft, zugleich aber auch, da wo dieses wünschenswerth ist, um eine Zusammenlegung der kleinen zerstreut durcheinander liegenden Grundstücke in grössere. Es muss hier ein anderes Verfahren eingehalten werden um eine geregelte Feldeintheilung herbeizuführen. In dem jetzt zu dem Königreiche Preussen gehörigen vormaligen Herzogthum Nassau hat sich nach dem Beispiele ähnlicher Vorgänge in Holstein und Dänemark und in den vormals herzoglich-zweibrückischen und fürstlich-nassau-saarbrückischen Ländern ein Verfahren ausgebildet, welches die Beseitigung des Flurzwangs und, wenn das Bedürfniß vorliegt, zugleich eine Zusammenlegung herbeiführt. Man nennt dieses Verfahren, wenn es sich nur um eine Regulirung (Markungsbereinigung) handelt, Consolidation im weiteren Sinne und wenn eine Zusammenlegung damit verbunden wird, Consolidation im engern Sinne.

Es kommt jetzt nur noch die Separation und Consolidation für Deutschland in Betrachtung, da Vereinödungen schon seit langer Zeit nicht mehr in Ausführung gekommen sind. Für die Gegenden wo es sich um die Entfernung des Flurzwanges, die Beseitigung einer allzugrossen Zersplitterung und überhaupt um landwirthschaftliche Verbesserungen handelt, kann nur das nassauische Consolidationsverfahren empfohlen werden. Während da wo Gemeinheiten aufzulösen und Dienstbarkeiten aufzuheben sind, das Separationsverfahren Abhülfe leistet.

Präsident Lette sagt in dem Staatslexicon: „Die Bestimmungen der nassauischen Consolidationsgesetzgebung entsprechen einerseits ihrem nur auf Meliorationen gerichteten Zwecke, andernseits dem Parcellensystem, welches daselbst wie in den westlichen deutschen Ländern, zufolge der von altersher bestandenen freien Verfügung und hergebrachten grossen Zerstückelung der Grundstücke vorherrscht. Hingegen hat die preussische Gemeinheitstheilungsordnung von 1821 im Allgemeinen die hervorgebrachten Wirthschaftsverhältnisse und älteren Agrarreinrichtungen der östlichen und mittleren wie derjenigen westlichen Landestheile der preussischen Monarchie

vor Augen gehabt, wo Feldgemeinschaft und Flurzwang vermöge gemeinschaftlicher Hütung und anderer ein- und gegenseitiger Dienstbarkeit und Nutzungsgemeinschaften die fast ausnahmslose Regel bilden. In der Mehrheit besteht daselbst das System des Hufenbesitzes und geschlossener Güter“.

Das s. g. Consolidationsverfahren hat in dem vormaligen Herzogthum Nassau schon in dem Jahre 1772 begonnen. Es war aber damals noch unvollkommen. Man dachte nur an das Zusammenlegen der kleinen Grundstücke in grössere, versäumte es aber die nöthige Wege anzulegen, nahm auch sonst keine Culturverbesserungen vor und liess nicht einmal überall Karten fertigen.

Man war deshalb später genöthigt in den Gemeinden, welche die Mittel besassen, das Versäumte mit bedeutenden Geldopfern nachzuholen, während in den ärmern Gemeinden, namentlich auf dem Westerwald, wo die Culturverbesserungen am nöthigsten gewesen wären, die damals vollzogenen Consolidationen kaum einen Vortheil gebracht haben, weshalb das Ministerium den Gemeinden, welche jetzt nochmals consolidiren, bedeutende Unterstützungen in Aussicht gestellt hat¹⁾.

Am 12. September 1829 wurde eine Verordnung erlassen, welche der Consolidation in dem ganzen Herzogthum Nassau Eingang verschaffen sollte und es folgte am 2. Februar 1830 eine Instruktion über die Vollziehung. Die Verordnung setzt den Begriff von Consolidation nicht fest und die Instruktion stellt die Zusammenlegung als den nächsten Zweck voran. Wenn einzelne Gemeinden sich zu einer Zusammenlegung nicht verstehen wollten, so hatte die Regierung in den dazu geeigneten Fällen auch Vermessungen ohne Zusammenlegung gestattet und bestimmt dass die sonstigen Culturverbesserungen ausgeführt werden sollten. Da aber auch hierbei Eigenthumsverrückungen nicht zu vermeiden waren, so wurde auf Reclamation einzelner Grundbesitzer in mehreren Fällen von den Gerichten Einhalt verfügt, weil diese davon ausgingen, dass

1) Vgl. die Zusammenlegung der Grundstücke von Dr. Krämer.
Darmstadt, Chr. Kiehler 1868. S. 89 Anmerkung.

nur bei Zusammenlegungen die Instruktion Anwendung finden könne nicht aber bei Vermessungen und Regulirungen. Hierdurch entstanden Conflicte und Verwirrungen. Während sodann die Consolidationen in den höher gelegenen Theilen des Herzogthums, wo sie früher schon heimisch waren, Fortgang nahmen, hatte sich in den tiefer gelegenen Gegenden, welche gerade zu den fruchtbarsten und wohlhabendsten gehören, fortwährend eine tief eingewurzelte Scheu vor der Zusammenlegung erhalten. Um dem Consolidationswesen auch hier Fortgang zu verschaffen, etwaige Mängel zu beseitigen und Vorurtheile zu entfernen, ordnete das Ministerium in dem Jahr 1843 eine Revision der bestehenden Vorschriften mit Benützung der gemachten Erfahrungen an, und in 1844 beschloss die Regierung, auf Anregung der Landstände, auch eine Schrift über das Consolidationsverfahren und die daraus hervorgehenden Folgen ausarbeiten und in allen Gemeinden vertheilen zu lassen. Die Revision unterblieb, die Ausarbeitung dieser Schrift wurde mir aufgetragen. Wegen anderweiter Dienstgeschäfte musste ich mich damals darauf beschränken, der Regierung den Plan zu einer solchen Schrift vorzulegen. Dann hatte ich auch darauf aufmerksam gemacht, dass wenn auch die Abneigung gegen die Consolidation zum Theil in unrichtigen Ansichten und Vorurtheilen bestehe, doch die Erfahrung gleichzeitig darüber belehrt habe, dass die sonstigen Vortheile, welche die bessere Feldeintheilung bezweckt, in vielen Fällen auch ohne eine Zusammenlegung erreicht werden könne, und dass diese nicht einmal überall zweckmässig und ausführbar sei¹⁾. Es wurde hierauf am 22. März 1852 eine weitere Verordnung erlassen, wonach die Regulirung der Güter einer ganzen Gemarkung oder eines bestimmt begrenzten Gemarkungstheiles auch da zur Ausführung kommen kann, wo nicht eine allzu-grosse Zerstückelung eine Zusammenlegung erfordert. Es sollen dadurch dieselben Zwecke möglichst erreicht werden, welche für die Güterconsolidation im engern Sinne, mit Ausnahme der Zusammenlegung, vorgeschrieben sind, wie nament-

1) Vgl. N. 8 und 25 des Wochenblattes des Vereins nassauischer Land- und Forstwirthe von 1852.

lich Regulirung vorhandener und Einziehung überflüssiger Wege, Regulirung der Bäche, Be- und Entwässerungsanlagen, Grenzregulirungen und Regulirung der Grundparcellen.

In dem Jahre 1842 wurde auf Anregung des Professors Knaus bei der Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Stuttgart über die Consolidationsfrage verhandelt. Es wurde eine Commission zur Begutachtung niedergesetzt und der damalige Geheime-Hofrath Rau zu Heidelberg zum Berichterstatter erwählt.

Auf den Grund des Commissionsberichts wurde beschlossen dahin zu wirken, dass da wo nicht völlig abgerundete oder geschlossene Güter gebildet werden könnten, wenigstens jedem Grundeigenthümer statt seiner vielen in einer Gemarkung zerstreuten kleinen Aecker und Wiesen eine kleinere Anzahl grösserer Stücke angewiesen würden, wobei auf Nassau verwiesen wurde.

Zugleich wurde bemerkt, dass da wo auch diese Massregel nicht zur Ausführung kommen könne, wenigstens eine neue Feldeintheilung einzuführen sei, eine neue Regulirung der Flur- und Gewannenwege, welche darauf berechnet werde, dass man zu jedem Grundstücke wenigstens auf einer Seite von einem Feldwege kommen könne, und dass die Abschnitte der Flur sowie die einzelnen Besitzungen eine regelmässige Gestalt erhalten. Dabei wurde für zweckmässig gehalten, durch ein Gesetz dafür zu sorgen, dass dieser Zustand erhalten werde. Es scheine deshalb eine Vorkehrung nöthig zu sein, die in der Aufstellung einer gesetzlichen Grenze für die Zerstückelung bestehe, deren Festsetzung dem Gemeindebeschluss überlassen werden könne.

In 1843 brachte die deutsche Vierteljahrsschrift die Abhandlung des Professors Knaus über den Flurzwang und dann erschien auch dessen Schrift über diesen Gegenstand. Er schildert die grossen Nachtheile der jetzigen fehlerhaften Feldeintheilung, glaubt aber dass eine totale Zusammenlegung der viel zerstückelten Gemarkungen dem Reiche der Träume angehöre, und dass hier durch eine bessere Feldeintheilung abgeholfen werden müsse, wobei er auf die Beispiele in Baden,

Nassau, dem Grossherzogthume Hessen und dem Kreise Wetzlar verweist und bemerkt, dass sich in grösserem Umfange als in dem Herzogthum Nassau die neue Feldeintheilung nirgends ausgeführt finde. Er hatte sich deren Beförderung zur Lebensaufgabe gemacht. In der Vorrede zu seiner Schrift sagt er: „Wenn nimmer rasten bis der Gegenstand Gehör findet ein Verdienst ist, dann ist der Verfasser gesonnen nach diesem Lorbeer zu eifern, und meint am Schlusse so lang werde das Aufkommen der Gesellschaft erschwert sein, die Gewerbe würden nicht blühen können, bis der Grundpfeiler der Volkswohlfarth — der Ackerbau — von den stärksten Schlacken gereinigt werde.“ Ein früher Tod hat ihn leider an der weitern Ausführung seines Vorhabens gehindert. —“

Für die 1853 in Nürnberg abgehaltene Versammlung war die Frage aufgestellt, was sich als das beste Mittel zur Förderung der Arrondirung gezeigt habe. Ich betheiligte mich als Vertreter des nassauischen landwirthschaftlichen Vereins bei der Verhandlung, legte auch verschiedene Karten über Zusammenlegung und Regulirung aus Nassau und dem Grossherzogthum Hessen vor und übergab ein schriftliches Gutachten, welches S. 340 „des amtlichen Berichts“ abgedruckt ist. Eine Vergleichung der Karten über das Verfahren, welches in neuerer Zeit bei den Arrondirungen in mehreren oberbayerischen Landgerichten eingehalten worden war, ergab, dass das nassauische Verfahren auch für das Flachland in Bayern und überhaupt für das südwestliche Deutschland den Vorzug verdient. (Näheres hierüber habe ich auch seiner Zeit in der agronomischen Zeitung Nro. 46—48 von 1853 und in der Wiener land- und forstwirthschaftigen Zeitung Nro. 46 bis S. 50 von 1854 mitgetheilt.)

Bei dem volkswirthschaftlichen Congresse zu Cöln in 1860 wurde die Consolidationsfrage, namentlich in Beziehung auf die Rheinprovinz, besprochen. Es wurde über das hier und überhaupt in dem südwestlichen Deutschland einzuführende Verfahren kein Beschluss gefasst, auch keine Ansicht adoptirt, vielmehr erklärt, dass die Zusammenlegung der Grundstücke möglichst zu befördern sei, und zwar unter angemessener

Berücksichtigung der landartig verschiedenen Besitz- und Culturverhältnisse. Lette bemerkte, „bei Erlass eines Consolidationsgesetzes dürfe nicht übersehen werden, dass je nach der Verschiedenheit der Culturart und Wirtschaftsweise eine andere Behandlung der Sache und andere Grundsätze anzuwenden seien. Die gegebenen Verhältnisse müssten dabei berücksichtigt werden. Die beiden Extreme in der Consolidationsgesetzgebung bildeten einerseits das preussische Gesetz von 1821, welches für die sieben Provinzen, wo das alte Landrecht gelte, anzuwenden sei, und andernseits das nassauische Gesetz“. Ein gegen die Einführung des nassauischen Gesetzes in der Rheinprovinz gerichteter Antrag wurde abgelehnt.

Noch in demselben Jahre wurde in der Versammlung der Land- und Forstwirthe zu Heidelberg über die Frage verhandelt: „Welche Hindernisse stellen sich im südwestlichen Deutschland der Zusammenlegung der Grundstücke überhaupt entgegen, und gibt es Umstände, welche diese Massregel nicht als vortheilhaft erscheinen lassen?“ So wichtig diese Frage war und noch ist, so ungenügend wurde sie gelöst. Da in dem einleitenden Vortrage nicht angegeben war, wie sich die Consolidation zur Separation verhalte, so machte der Direktor Altenhofen von Köln mit Recht darauf aufmerksam, dass die Separation nicht mit dem zu verwechseln sei, was für den Süden beabsichtigt werde, und dass demnach die Gemeintheilungsordnung für Süddeutschland nicht in Betrachtung kommen könne. Hiergegen wurde bemerkt, dass in einzeln Theilen der alten Provinzen Preussens auch bei kleinem Besitze dem Separationsverfahren nachgebildete Zusammenlegungen stattfänden und es haben mehre Redner dieses Verfahren befürwortet. Damit wurde die Sitzung geschlossen, obgleich noch mehrere Sachverständige aus Süddeutschland anwesend, ausdrücklich aufgefordert und auch bereit waren, sich gleichfalls über die Frage auszusprechen. Es handelte sich nicht darum, ob die Zusammenlegung überhaupt vortheilhaft vielmehr wie sie in Süddeutschland auszuführen sei, also nicht um das „ob“ sondern um das „wie“. Es zeigte sich hier wieder ein auffallender Mangel an Kenntniss der einschlagen-

den Gesetze. Bei Fortsetzung der Verhandlungen würde sich voraussichtlich ebenso wie bei den Verhandlungen über das Separationsverfahren in der Rheinprovinz ergeben haben, dass das nassauische Consolidationsverfahren für das südwestliche Deutschland allein empfehlenswerth ist. Ich mache hierbei noch auf die N. 41 des Wochenblattes nassauischer Land- und Forstwirthe von 1860 und die N. 15 von 1861, sodann auf die N. 5 der Annalen der Landwirthschaft in den königlich preussischen Staaten (Wochenblatt) von 1862 aufmerksam.

Die Frage, welche Hindernisse im südwestlichen Deutschland sich der Zusammenlegung der Grundstücke oder vielmehr der bessern Feldeintheilung entgegenstellen, wurde hiernach nicht erledigt und ist auch jetzt noch eine offen. Ich will es mit Hinweisung auf die in einzelnen Ländern gemachten Erfahrungen versuchen, sie ihrer Lösung näher zu bringen.

Besonders bemerkenswerth sind in dieser Beziehung die Verhandlungen über die Einführung des Separationswesens in der Rheinprovinz. Schon seit dem Jahr 1786 bis in die neueste Zeit haben in der preussischen Rheinprovinz verschiedene Gemeinden ihre Felder consoldirt und man wendete dabei das nassauische Verfahren an. In dem Jahre 1852 wurde der Erlass eines dem nassauischen ähnlichen Consolidationsgesetzes für die preussischen Rheinlande angeregt. Der Regierungsrath Wilhelmy und Landrath Simons bereisten hierauf das Herzogthum Nassau und die preussische Provinz Sachsen, um von dem Consolidations- und Separationsverfahren an Ort Stelle Kenntniss zu nehmen. Der Erstere erklärte sich unbedingt für die Einführung des nassauischen Verfahrens und der Letztere empfahl die Sache einer näheren Prüfung. In 1856 kam eine von Wilhelmy verfasste Schrift (Berlin bei G. Reimer) heraus, in welcher er sich, im Widerspruch mit seiner früheren Erklärung, für die Einführung des Separationsverfahrens in der Rheinprovinz aussprach. Er sagt darin, wenn er früher das nassauische Verfahren empfohlen habe, so dürfe ihn das peinliche Gefühl bekennen zu müssen, dass

er seine Meinung geändert habe doch nicht abhalten, sich jetzt für das preussische Verfahren auszusprechen.

Er sucht auszuführen, dass man mit Hülfe der Separation grössere arondirte Güter und einen kräftigen Bauernstand in der Rheinprovinz schaffen könne. Die Zeitschrift für die Landes-culturgesetzgebung des preussischen Staates meinte damals, dass die Schrift auf höhere Veranlassung verfasst sei. Es liegt hiernach der Schluss nahe, dass sie die Ansicht der Regierung vertreten habe. Diese Vermuthung wird dadurch bestärkt, dass bald darauf der Regierungsrath Beck an Wilhelmy's Stelle in die Rheinprovinz versetzt wurde, welcher vorher als Separationscommissarius in Heiligenstadt angestellt war, und dass dieser sich gleichfalls in zwei Schriften (Coblenz bei Hildebrand und Cöln bei F. C. Eisen 1859) gegen die Einführung des nassauischen Verfahrens in der Rheinprovinz aussprach. Ich hatte in dem Jahre 1857 die Schrift Wilhelmy's einer Beurtheilung unterworfen und gegen die Richtigkeit der von demselben aufgestellten Sätze und Folgerungen einige Bedenken erhoben. Auf ausdrückliche Aufforderung Becks habe ich später auch mit diesem, zuerst brieflich und dann auch in dem nassauischen landwirthschaftlichen Wochenblatte darüber verhandelt, ob das nassauische oder das altpreussische Verfahren in der Rheinprovinz einzuführen sei ¹⁾.

Im Juli 1860 begab sich unter Becks Leitung eine Commission des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreussen nach Nassau und in die Provinz Sachsen, um sich über das hier eingeführte Verfahren zu informiren. Die Verhandlungen haben aber zu keinem Beschluss des Vereins geführt. Der Generalsecretair des Vereins, Landrath Thilmany, sprach sich für das nassauische Verfahren aus und auch der Freiherr von Goltz (jetzt Professor in Königsberg) erklärte in der landwirthschaftlichen Zeitschrift für Rheinpreussen No. 1860, dass

1) Germania No. 64 von 1857, landwirthschaftliches Centralblatt Juli und August 1857, Beilagen No. 11 und 12 des Wochenblatts des Vereins nassauischer Land- und Forstwirthe von 1857, Hauptblatt No. 32 und 33 von 1860, Beilagen No. 1, 2, 3, und Hauptblatt No. 15 von 1861.

das Separationsverfahren nicht am Platze sei und empfahl das nassauische Verfahren für die Rheinlande. Der mit den Bedürfnissen und Ansichten der rheinischen Landwirthe sehr vertraute und gerade in dieser Angelegenheit besonders verdiente Dr. Löll (früher Vorsteher der Wehrdorfer Ackerbauschule und Wirthschaftsdirektor in Lich, jetzt erster Secretair des landwirthschaftlichen Kreiscomité's zu Würzburg) sagte in der Nro. 10 der Annalen der Landwirthschaft in den königlich preussischen Staaten von 1862 (Wochenblatt) „in Beziehung auf die rheinische Consolidationsfrage“: eine weitere lebhaft erörterte Frage ist die, ob der nassauischen Consolidation oder der preussischen Separation der Vorzug zu geben sei. Für die hiesigen Verhältnisse (Kreis Wetzlar) müssen wir uns unbedingt für das nassauische Verfahren entscheiden, dies um so gewisser als wir in dem von beiden Regierungsräthen Schenck zu Wiesbaden und Beck in der nassauischen landwirthschaftlichen Zeitschrift geführten Streite ausnahmslos auf der Seite des Nassauers stehen. Herr Regierungsrath Beck tadelt manches an dem nassauischen Verfahren, was wir loben und lobt Vieles an dem preussischen Verfahren, was wir tadeln müssen. Hierher rechnen wir vor allen Dingen, dass das nassauische Gesetz den Interessenten einen zu grossen Einfluss auf die Ausführung der Consolidation gestalten, was bei dem preussischen Verfahren nicht der Fall sei. Wir sind dagegen der Ueberzeugung, dass dieser Einfluss selbst bei dem nassauischen Gesetz nicht gross genug sei und dass ein Gesetz, welches die Ausführung der Consolidation zum grössten Theile in die Hände der Beamten legte und die unausgesetzte eingreifende Mitwirkung der Interessenten ausschlosse, wenigstens bei uns einem Verbote der Güterconsolidation gleichkommen würde. Krämer sagt a. a. O. mit Beziehung hierauf: „wir haben uns zu denselben Ansichten auch für unsre Verhältnisse (im Grossherzogthum Hessen) bekannt und können deshalb kein Verlangen danach tragen, die technische Leitung des Verfahrens besondern Regierungsbeamten anzuvertrauen“.

Dr. Löll bemerkt weiter: „deshalb war es meines Erachtens ein unglücklicher Gedanke, ja ein offensichtlicher Miss-

griff, der zunächst von dem Regierungsrath Wilhelmy ausging, der Rheinprovinz das preussische Separationsverfahren aufdringen zu wollen“.

Der Regierungsrath Beck scheint sich inzwischen mit dem Consolidationsverfahren befreundet zu haben und ist jetzt ein eifriger Förderer desselben in der Rheinprovinz. Auffallend ist es dass der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten in einem Rescripte vom 21. Januar 1860 dem Präsidenten des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreussen von dem Versuche, Consolidationen vor Erlass eines entsprechenden Gesetzes durchzuführen, abräth, während er die dem Separationsverfahren nachgebildeten Zusammenlegungen im Eichsfelde, wo die Culturverhältnisse denen in der Rheinprovinz gleich sind, begünstigte. Hierzu wäre doch auch ein neuer Act der Gesetzgebung erforderlich gewesen.

Nach einer Mittheilung im 5. Hefte der neuen landwirthschaftlichen Zeitung von Dr. Fühling von 1868 hat sich am Klan eine Gesellschaft gebildet, welche ein Gesetz anstrebt, wonach Flurwege expropriert werden können, und die Gemeinde Limbach im Meisenheimischen eine Consolidation ihres Bannes vorzunehmen beabsichtigte. Es wird dabei bemerkt, dass die Ausführung der Consolidationsbestrebungen in Rheinpreussen sehr günstig sein dürfte:

Lette sagt im Staatslexicon: „man dürfe die Consolidation nicht für gewisse politische Tendenzen gegen die von der freien Agrarverfassung untrennbare Freiheit zur Verfügung über das Grundeigenthum und dessen Theilbarkeit missbrauchen, mithin nicht etwa vorzugsweise nur als ein Mittel zur Wiederherstellung geschlossener Grundbesitzungen oder fideicommissarischer Vererbung desselben, besonders bei dem Bauernstande, ansehen wollen“. Die rheinische Zeitung meint in dem 2. Blatte der No. 186 von 1865 in Beziehung auf die Rheinprovinz: Die Consolidationsfrage solle erst dann Gegenstand der Gesetzgebung werden, nachdem ein anderes Regierungssystem Platz gegriffen habe, sie möchte der Landesbevölkerung nicht zumuthen, sich mit ihren wichtigsten Interessen mit ihrem gesammten Grundbesitze den politischen

Umschwungsbestrebungen, der herrschenden kleinen Partei preiszugeben¹⁾. Das landwirtschaftliche Centralblatt theilt sodann in dem Februarhefte von 1866 eine geschichtliche Entwicklung der Consolidationsfrage am Rhein bis in die neueste Zeit mit, der sie ein weiteres Gutachten des Dr. Löll beigefügt. Dieser sagt am Schlusse: Dass ein dem nassauischen ähnliches Consolidationsgesetz für einen grossen Theil der Rheinprovinz ein dringendes Bedürfniss sei, und dass die Emanation eines solchen für die ganze Rheinprovinz nicht die geringsten Bedenken habe, weil dasselbe in denjenigen Gemeinden, welche der nassauischen Consolidation nicht bedürfen, niemals in Anwendung gebracht und daher folgerichtig niemals einen Nachtheil für dieselben haben könne.

Die Autorität von Männern wie Lette, Thilmany, von der Goltz, Löll, Altenhofen und Fühling, welche mit den Bedürfnissen der Rheinprovinz vermöge ihrer Stellung genau bekannt sind, muss jedenfalls mehr ins Gewicht fallen, als die Meinungen Wilhelmy's und Becks, welche nur das Separationsverfahren kannten und höhern Orts berufen waren, demselben auch in der Rheinprovinz Eingang zu verschaffen.

Hierdurch möchte zur Genüge nachgewiesen sein, dass das nassauische Verfahren sowohl den Culturverhältnissen in der Rheinprovinz als den Wünschen der rheinischen Landwirthe am meisten entspricht, und es liegt gewiss kein zureichender Grund vor, das Wohl dieses Landes theils den Betrebungen nach Einführung eines gleichmässigen Verfahrens zum Opfer zu bringen. Ja es scheint mir auch unzweifelhaft, dass den übrigen Theilen von Altpreussen, wo getheilter Besitz vorherrscht, das nassauische Verfahren mehr entsprochen hätte als das dort angewandte dem Separationsverfahren nachgebildete Verfahren.

In dem Grossherzogthum Baden war es in einzeln vielzerstückelten Gemarkungen, als Folge dringendes Bedürfnisses und der lobenswerthen Bemühungen der Ortsvorstände und sachkundiger Geometer schon früher gelungen, neue Feld-

1) Vgl. auch den preussischen Volksfreund No. 32 und 33, von 1869.

eintheilungen zu Stande bringen, wobei auch einzelne Aecker zusammengelegt wurden ¹⁾). Durch ein Gesetz vom 26. März 1852 wurde sodann die stückweise Vermessung sämmtlicher Liegenschaften verfügt, und ein Theil der Kosten auf die Staatskasse übernommen. Die Vermessung sollte in 15 Jahren durchgeführt werden. Wenn einzelne Gemeinden früher vermessen wollen, als von staatswegen angeordnet ist, dann übernimmt der Staat den Theil der Kosten, welche er bei der Katastervermessung zu tragen hat insofern die zu vermessende Fläche 50 Morgen hält. Bei Gelegenheit dieser Vermessungen sollen überflüssige Wege abgeschafft, die nothwendigen zweckmässig angelegt, mangelhafte Flureintheilungen verbessert und wo thunlich eine Zusammenlegung der Grundstücke vereinbart werden.

Die bessere Eintheilung der Felder wurde den Gemeinden fortwährend dringend empfohlen, damit wenn die Reihe an die Vermessung komme, diese nicht in Beziehung auf die Vortheile für die Landwirthschaft, welche dabei erreicht werden können, erfolglos bleibe.

Am 5. Mai 1856 wurde ein Gesetz über Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen, sowie über die Verlegung und Zusammenlegung von Grundstücken erlassen. Hier nach kann, wo es zur Hebung der Landwirthschaft in einer Gemarkung von überwiegendem Nutzen ist, eine Zusammenlegung von Grundstücken selbst gegen den Willen einzelner Eigenthümer derselben stattfinden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ sich für das Unternehmen erklären. Eine Vollzugsverordnung zu diesem Gesetze erfolgte am 2. Juni 1857.

Es hat bis jetzt noch keine bemerkenswerthen Erfolge gehabt, auch zur Vollziehung der Verordnung von 1852 ist noch wenig geschehen und man hat in verschiedenen Gemeinden, in welchen die Katastervermessungen bereits vollendet sind auch die Vornahme der landwirthschaftlichen Verbesserungen.

1) Knaus a. a. O. S. 17, Abhandlung über Umwandlung unregelmässige in regelmässig abzutheilender Felder von J. A. Burger Heidelberg 1825, die Anlage von Feldwegen und Güterzusammenlegungen. Lahr 1855 und 1858.

rungen unterlassen, was man neben dem Mangel an Erkenntniss des Werthes solcher Einrichtungen auch dem Umstände zuschreibt, dass dem Handelsministerium keine directe Einwirkung auf die Katastergeometer zusteht, welche es in den meisten Fällen nicht in ihrem Interesse finden durch derartige Culturarbeiten sich in ihren accordweise auszuführenden Vermessungen hemmen zu lassen. Bei den Verhandlungen des landwirthschaftlichen Centralausschusses vom November 1866 wurde deshalb beschlossen dahin zu wirken, dass in die Gemarkungen in welchen die Katastervermessungen bevorstehen, Sachverständige entsendet werden möchten, um einen Plan über die bessere Feldeintheilung zu entwerfen. In der No. 13 des badischen landwirthschaftlichen Wochenblattes von 1867 wird sodann der Wunsch ausgesprochen dass die Anlage von Feldwegen und die Zusammenlegungen nicht mehr versäumt werden möchten und bemerkt, dass diese Geschäfte gleichzeitig mit den Katastervermessungen zu vollziehen seien. Wenn auch die Vermessung etwas später vollendet werde, so werde dieser grössere Zeitaufwand den erreichten Vortheilen gegenüber unerheblich sein, zumal nach Vollendung der Vermessung derartige Verbesserungen nur mit doppelten Kosten und mit Widerwillen auszuführen wären¹⁾.

In der Märzsitzung der Direktion des landwirthschaftlichen Bezirksvereins zu Carlsruhe von 1867 wurde eine Commission ernannt, welche die Ursache der Erscheinung, dass von dem Gesetze vom 5. Mai 1856 noch kein nennenswerther Gebrauch gemacht worden sei, und wie dem entgegengewirkt werden könne, einer gründlichen Erörterung unterziehen sollte. Sie hat den Bericht hierüber am 27. Juni 1867 erstattet. (Carlsruhe, Druck von Friedrich Gutsch 1867.) In diesem wird hervorgehoben, dass sich die Unzulänglichkeit des Gesetzes zur Genüge dargethan habe, und dass auf eine gründliche und umfassende Revision hingewirkt werden müsse. Der Bericht hat nur das preussische Separationsverfahren im Auge, und es scheinen die Commissionsmitglieder das nassauische

1) Vgl. auch Wochenblatt des Vereins nassauischer Land- und Forstwirthe No. 5 von 1868.

Verfahren, welches doch das für Baden alleinpassende ist, gar nicht gekannt zu haben. Die in dem Bericht enthaltenen Vorschläge sind deshalb nicht geeignet einem neuen Gesetze als Grundlage zu dienen. Der Bauer in Baden wird sich gewiss ebenso ungern mit einem oder zwei Grundstücken niederlegen lassen als der in Nassau und in der Rheinprovinz. In 1867 waren in 36 badischen Gemarkungen Verbesserungen im Zuge. Das Bestreben der Regierung ging damals noch dahin das preussische Separationsverfahren zur Ausführung zu bringen, aber in den meisten Fällen sollen Consolidationen nach nassauischem Muster zu Stand gekommen sein. Es scheint demnach als hätten auch hier die Gutsbesitzer richtiger erkannt, was ihnen nützlich ist, als die Regierung. Es muss auffallen dass das Wochenblatt des landwirtschaftlichen Vereins in Baden vom 24. April 1867 sich, in Widerspruch mit den Ansichten der Commission und der Regierung, gleichfalls für das nassauische Consolidationsverfahren ausspricht. In einer Correspondenz aus Baden in dem 4. Bande der Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft und Culturgeschichte von 1869 wird gesagt: Die ausserordentliche Realparcellirung erkläre den grossen Uebelstand dass vielleicht der grösste Theil des Landes bei einem unzweckmässigen Feldersystem — der Dreifeldewirtschaft — verharre, ein Uebelstand der nicht zu beseitigen sei so lang der Mischlage der Parzellen den Flurzwang, die stärkste denkbare Beschränkung in der Benutzung des sonst freien Eigenthums, bedinge. Ein Grundstückszusammenlegungsgesetz vom 5. Mai 1856 zeige die gute Absicht diesem Uebelstand entgegen zu treten, aber theils habe man sich vollkommen in den Mitteln vergriffen, theils sei die gute Absicht des Gesetzes bei der Bevölkerung verkannt worden, so dass das Gesetz seinen wichtigsten Bestimmungen nach bis heute nur in ganz winzigem Umfange in Anwendung gekommen sei.

Man scheint sich nach dem Mitgetheilten über die Grundlage für ein neues Gesetz noch nicht geeinigt zu haben und es möchte deshalb der Erlass des neuen Gesetzes nicht zu übereilen und vorher noch eine sorgfältigere Information über

das wirkliche Bedürfniss einzuziehen, aber auch die Landwirthe mit ihren Ansichten zu hören sein. Insbesondere wird man hier die Erfahrungen welche man in Nassau gemacht hat zu beachten haben, da die Culturverhältnisse in beiden Ländern gleich sind. Die badische Regierung hat in der letzten Zeit verschiedene sogenannte Culturingenieure und einen Lehrer der Landwirthschaft ins Ausland geschickt, um von dem Consolidations- und Separationsverfahren Kenntniss zu nehmen und beabsichtigte auch einen Consolidationsbeamten bei der Regierung anzustellen. Ich lege auf die Instruktionsreisen der Geometer oder Ingenieure keinen grossen Werth, denn einestheils ist die Zeit für die Besichtung in der Regel zu kurz und dann bringen dieselben zuweilen auch vorgefasste Meinungen mit und wollen lieber belehren als sich belehren lassen. Von besserer Wirkung ist unzweifelhaft die Anschauung consolidirter Gemarkungen durch einfache tüchtige Landwirthe. Dieses hat sich namentlich in Nassau bewährt. Schon Knaus sagte hierüber (a. a. O. S. 29): „Kann man verständige Landwirthe in solchen Gegenden, auf solche Gemarkungen bringen wo sie selbst schauen, aus dem Munde ihrer Berufsgenossen das Jetzt und das Ehemals sich auseinandersetzen lassen können, leitet man solche Besuche durch verständige Begleitung und Belehrung an Ort und Stelle, dann kann man der Wirkung ziemlich gewiss sein. Da wird man sehen dass der Landmann seine Unempfänglichkeit ablegen wird, wenn man ihn den richtigen Weg zu führen versteht.“

In dem Grossherzogthume Hessen werden schon seit einer langen Reihe von Jahren Flurvermessungen von Staatswegen vorgenommen und es hat dabei auch in der Regel eine Regelung der Wege und Gewannen stattgefunden. Ein Gesetz vom 20. Juni 1831 empfiehlt die Parcellenvermessung und am 5. September 1834 wurde eine Instruktion über die Zusammenlegung erlassen, es blieb aber Alles der freien Vereinbarung überlassen. Nur in wenigen der vermessenen Gemarkungen kamen Zusammenlegungen zu Stande.

Am 24. December 1857 erschien ein Consolidationsgesetz, wonach die Zusammenlegung stattfinden soll wenn mehr

als die Hälfte der Eigenthümer, welche sich zugleich im Besitze von $\frac{2}{3}$ des Flächengehalts befinden, und wenn die Hälfte des Steuercapitals auf diese Mehrheit fällt, sich dafür erklären. Erst im Jahre 1866 wurde eine Instruktion über die Vollziehung dieses Gesetzes ausgegeben. Schon in den No. 38 und 39 der agronomischen Zeitung von 1862 wurde das Gesetz besonders aus dem Grunde für nicht passend erklärt, weil es dem preussischen Separationsverfahren nachgebildet sei. In verschiedenen Bezirksversammlungen der landwirtschaftlichen Vereine war sodann, mit Hinweisung auf das Verfahren in dem angrenzenden Nassau, auf die Nothwendigkeit einer Aenderung des Gesetzes aufmerksam gemacht und auch eine Deputation zur Besichtigung consolidirter nassauischer Gemarkungen entsendet worden. Eine zur Begutachtung niedergesetzte Commission erklärte, dass die Instruktion vom 9. Februar 1866, statt die Sache zu fördern, derselben wesentliche Hindernisse bereite, und dass eine Förderung des Consolidationswesens nicht zu erwarten sei so lang nicht eine entsprechende Revision dieser Instruktion und Abänderungen einiger Bestimmungen des Gesetzes eintreten. Auch in der Zeitschrift für die landwirtschaftlichen Vereine wurden die Mängel des Gesetzes vielfach hervorgehoben. Dasselbe ist denn auch nirgends zur Anwendung gekommen. Dagegen sind in der neuesten Zeit mehrere Gemarkungen des Grossherzogthums nach dem nassauischen Gesetze durch nassauische Geometer consolidirt worden. Auf Antrag des landwirtschaftlichen Vereins für Oberhessen wurde in der am 24. und 25. September 1868 stattgefundenen Generalversammlung der landwirtschaftlichen Vereine des Landes über die Zusammenlegung der Grundstücke verhandelt. Der Generalsecretair der Vereine Oeconomie-rath Dr. Krämer hatte das Referat übernommen und in einer besondern Druckschrift niedergelegt. Das Ministerium des Innern hat darauf in Uebereinstimmung mit den Ministerien der Justiz und der Finanzen, und mit Rücksicht auf die von den Mitgliedern der 2. Kammer und den landwirtschaftlichen Vereinen gelieferten Vorarbeiten eine Revision des Gesetzes vom 24. December 1857 beschlossen, und bereits eine Commission zur Ausarbei-

tung eines Entwurfs niedergesetzt. Diese hat ihre Arbeit noch nicht vollendet. Dabei soll sicherem Vernehmen nach das nassauische Consolidationsverfahren zu Grund gelegt werden.

In den höher gelegenen Theilen von Württemberg wurden schon in älteren Zeiten sog. Vereinödungen vorgenommen. Die Nothwendigkeit eines Gesetzes über Feldregulirungen und Zusammenlegungen wurde seitdem vielfach hervorgehoben. In dem Jahr 1846 besuchten mehrere Vorsteher und im Jahr 1849 ein Geometer das Herzogthum Nassau und sprachen sich über die Vortheile dieser Operationen in Beziehung auf Württemberg sehr günstig aus. Die Centralstelle hat hierauf in 1854 Musterpläne zu neuen Feldregulirungen, Feldvertheilungen und Zusammenlegungen herausgegeben. In 1857 war ein Gesetzentwurf hierüber ausgearbeitet, welcher jedoch bei den Vorberathungen auf starken Widerspruch stiess. Um diesen, gestützt auf die in andern Ländern gemachten Erfahrungen, widerlegen zu können beauftragte die Regierung den Oberregierungsrath von Fleischhauer und den Direktor von Walz, mehrere Länder zu bereisen. Sie nahmen im Herbste 1857 von einigen consolidirten Gemarkungen des Herzogthum Nassau Einsicht und zogen auch noch weitere Erkundigungen über die Wirkungen der bessern Feldeintheilung ein. Am 26. März 1862 wurde ein Gesetz über Feldwege, Trepp- und Ueberfahrsrechte erlassen. Hiernach wird die Wegherstellung als beschlossen betrachtet wenn mehr als die Hälfte der Gutsbesitzer sich dafür erklärt und $\frac{2}{3}$ des Steuercapitals auf diese Mehrheit fällt. Es findet dann eine Expropriation nach dem darüber bestehenden Gesetze statt. Das Gesetz enthält nur in soweit einen Zwang als es sich um die Regulirung (Consolidation im weitern Sinne) handelt. Der nächste Zweck, die Entfernung des Flurzwangs, wird damit erreicht. Ein Zwang für die Zusammenlegung findet nicht statt, dieselbe wird aber empfohlen. Im Ganzen ist noch wenig geschehen, es wird aber auch hier ein Zusammenlegungsgesetz dringend gewünscht und möchte auch um desswillen als besonders wünschenswerth erscheinen, da die Wegregulirungen nach dem Gesetze vom 26. März 1862, in den Gemarkungen wo eine zu grosse Zer-

stückelung eine Zusammenlegung erfordert, diese mehr hindern als fördern werden, indem da wo die Regulirung vorgenommen wurde die Zusammenlegung nicht so bald nachfolgen wird. Dann muss aber auch nach den vorliegenden Erfahrungen bezweifelt werden ob es ohne gesetzlichen Zwang gelingen wird, in den dazu geeigneten Fällen Zusammenlegungen hervorzurufen¹⁾.

Auch in Bayern fanden in den höher gelegenen Landesteilen schon in den ältesten Zeiten sogenannte Vereinödungen statt. Die Regierung bemühte sich später das hierbei angewandte Verfahren auf das Flachland auszudehnen, was jedoch nicht gelungen ist. Der Professor Raimund Veit sagte hierüber schon in der Einladungsschrift zu der Prüfung an der Kreislandwirtschafts- und Gewerbschule zu Augsburg am Schlusse des Studienjahres 18^{36/37}, dass alle Bemühungen der Regierung die Arrondirungen auf das Flachland zu übertragen, wegen der Verschiedenheit des Climas fruchtlos geblieben seien und bemerkt dazu: „Grundfalsch ist der Glaube, dass der bairische Bauer für Verbesserungen noch nicht reif sei. Nur für unreife Vorschläge hat er keinen, aber einen lebendigen Sinn für erprobte Verbesserungen“. In neuerer Zeit wurden in der Nähe von München mehrere Arrondirungen vorgenommen, wobei das gesamme Besitzthum eines jeden Theilhabers in einen einzigen Complex zusammengelegt wurde. Auch diese Zusammenlegungen konnten keinen Fortgang gewinnen, weil sie den Culturverhältnissen nicht entsprachen. Erst in den neuen Vorschlägen über die Zusammenlegung der Grundstücke nebst beigefügten erläuternden Bemerkungen wurde anerkannt, dass das seither eingehaltene Verfahren nicht unter allen Umständen zweckmäßig und ausführbar sei und es wurde die Zusammenlegung nach natürlichen Gewannen und eine Verminderung der übermässigen Anzahl kleiner zerstreut liegender Parcellen, die beinahe überall möglich sein werde, in Vorschlag gebracht. Ein Verfahren welches mit dem nassauischen übereinstimmt und kürzlich zu Kirchdorf und Reischeahart angewendet wurde. Die Berathung bei dem 1856

1) Vgl. Wochenblatt für Land- und Forstwirtschaft N. 10. von 1866 und Beilage zu No. 14 von 1867.

versammelten Landtage führte jedoch zu keinem Beschlusse. Erst am 10. Nov. 1861 wurde ein Gesetz über die Zusammenlegung der Grundstücke erlassen, welches die Einwilligung von $\frac{8}{10}$ der Grundbesitzer, den Besitz von $\frac{4}{5}$ der Grundfläche und eine Steuerzahlung von $\frac{4}{5}$ erfordert, um einen Zwang aussprechen zu können. Die Art der Zusammenlegung scheint den Bezirksgeometern überlassen zu sein. Bei einer wegen Vollzugs des Gesetzes am 22. Januar 1863 gehaltenen Berathung derselben kam die Anschauung zur Geltung, man möge ihre Thätigkeit durch keinerlei bindende Instruktion hemmen, vielmehr für Veröffentlichung der gewonnenen Erfahrungen sorgen. In diesem Sinne spricht sich auch die Verordnung des Staatsministeriums der Finanzen v. 16. Februar 1863 aus.

In der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 24. Mai 1865 berichtete der Referent von Paur über den Antrag des Abgeordneten von Guttenberg, die Regierung um ein Gesetz über Regulirung der Feldwege und Beseitigung der Trepp-(Ueberfahrts-) Rechte zu bitten. Der Ausschuss beantragte diesem Antrage im Interesse der Landwirthschaft um so mehr beizustimmen, da auch die Regierung der gesetzlichen Regelung geneigt sei, was auch der Regierungscommissär von Wolfanger bestätigte, worauf die Zustimmung erfolgte. Hiernach liegt es in der Absicht der Regierung, neben dem Gesetze über die Zusammenlegung der Grundstücke auch noch ein Gesetz zur Beseitigung der Ueberfahrtsrechte zu erlassen.

W. Loebe sagt (a. a. O. S. 29), der von der Staatsregierung den Kammern vorgelegte Gesetzentwurf sei von der Kammer der Reichsräthe so modifizirt worden, indem man allen und jeden Zwang zur Zusammenlegung daraus entfernt habe, dass das Gesetz von 1861 voraussichtlich ohne alle Folgen bleiben werde.

Braunwart nennt in seiner Schrift über die Zusammenlegung der Grundstücke (Würzburg 1862) 4 Arten der Zusammenlegung, die Vereinödungen, die Strahlen- oder Radienförmige, die Flurweise und die Gewannenweise und spricht sich in Beziehung auf Unterfranken für die Letztere aus. Auch Professor Medicus empfiehlt in der Zeitschrift des land-

wirthschaftlichen Vereins in Baiern, Juli, und August“ Heft 1867, das nassauische Consolidationsverfahren für Baiern.

In der Person des Dr. Löll zu Würzburg hat Baiern einen sehr tüchtigen Förderer des Consolidationswesens gewonnen. Derselbe hielt in einer Bezirksversammlung zu Marktheidenfeld am 1. Mai 1867 einen längern Vortrag über das nassauische Consolidationsverfahren. In dem fränkischen Landwirthe No. 21 von 1867 wird darüber bemerkt, dass es in hohem Grade erfreulich gewesen sei, zu sehen wie die anwesenden Landwirthe mit lebhaftem Interesse sich die aufgelegten Consolidationskarten betrachtet, und sich dahin ausgesprochen hätten, dass sie für dieses Arrondirungsverfahren sofort stimmen würden, und dass der sich ein grosses Verdienst erwerben würde der demselben in dem dortigen Kreise (Unterfranken und Aschaffenburg) Eingang verschaffe. Im August 1857 besuchte er mit 16 bairischen Landwirthen mehrere consolidirte Gemarkungen in dem Regierungsbezirke Wiesbaden. Das Gesetz von 1861 wird kaum eine Zusammenlegung in's Leben rufen, würde aber auch jedenfalls durch eine Instruktion zu vervollständigen sein, da die Art der Ausführung den Geometern nicht überlassen werden kann; es würden dann solche Missstände, wie sie bei den seitherigen Zusammenlegungen stattgefunden haben, nicht ausbleiben und die Landwirthe nur davon abschrecken. Der Grundbesitz ist auch in den meisten Gegenden von Baiern sehr zersplittert, es handelt sich auch hier zunächst um die Entfernung des Flurzwangs und es wird da wo eine Zusammenlegung nöthig ist, diese nach Art der nassauischen auszuführen sein. Da es nun in der Absicht liegt ein Gesetz zur Regulirung der Feldwege zu erlassen, so dürfte auch das Consolidationsgesetz einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, diese Gesetze, wie auch anderwärts geschehen ist, zu verbinden und eine Vollziehungsinstruktion zu erlassen sein.

Nach Jodlbauer¹⁾ besteht die landwirthschaftlich benutzte

1) »Was geschah zur Förderung der Landwirthschaft unter König Maximilian II. in Baiern.« München 1863. Fleischmannische Buchhandlung. Vgl. auch Löbe a. a. O. S. 30.

Fläche in Baiern in mehr als 13 Millionen Tagwerk, ist in ebenso viele Parcellen getheilt und steht gerade durch diese Zersplitterung um mehr als 100 Millionen fl. unter ihrem wahren Werthe.

Für das vormalige Königreich Hannover wurde in dem Jahre 1842 ein Verkoppelungsgesetz erlassen. Es ist nur auf den Grossbesitz berechnet, und hat die Verschiedenheit der landwirtschaftlichen Verhältnisse nicht berücksichtigt. Während nun die Verkoppelungen in den nördlichen Theilen des Königreichs einen erfreulichen Fortgang nahmen, hat man dem Gesetze in den südlichen Provinzen, wo getheilter Besitz vorherrschend ist, keinen Eingang verschaffen können¹⁾.

Amtmann Casselmann bemerkte hierüber schon in einer Versammlung des landwirtschaftlichen Vereins für die Grafschaft Schaumburg vom 4. April 1850, worin er über die Anwendbarkeit des hannoverischen Gesetzes auf die Grafschaft Schaumburg referirte, man habe bei dem Erlasse des Gesetzes das ganze hannoversche Land in's Auge gefasst, und, um ein für alle Theile zureichendes Gesetz zu erhalten, Verhältnisse berücksichtigt, die nur für gewisse Theile des Landes Bedeutung hätten. Dass nun in einem Lande wie Hannover selbstredend in seinen Provinzen, wo die Oertlichkeit und die ganz verschiedene geographische Lage wechsele, ganz verschiedene Bedürfnisse vorlägen, bedürfe nicht der Erwähnung und hier nach würden in dem hannoverschen Gesetze Bestimmungen sein, welche auf die Oertlichkeit der Grafschaft Schaumburg kaum anzuwenden wären.

In Ungarn besteht schon seit langer Zeit eine Zusammenlegung unter dem Namen von Commassation. Diese kann jede Gemeinde, wenn es die Mehrheit verlangt, ansprechen. Es wird dabei Jedem das Seine nach den Ortsverhältnissen in einem, zwei oder drei Körpern herausgegeben. Derselben liegt vorzugsweise die Auseinandersetzung der Eigenthumsrechte zu Grund und sie ist zunächst durch die Frohnpflichtigkeit der Bauerngüter veranlasst worden. In dem Jahre 1849 er-

1) Die Zusammenlegung der Grundstücke von W. Seelig, Göttingen 1853. Dietrichische Buchhandlung.

kannte man auch die Notwendigkeit einer bessern Eintheilung der Felder in den übrigen Theilen Oesterreichs. Bei den damaligen Verhandlungen des landwirtschaftlichen Congresses zu Wien nannte der Ministerialrath von Kleyle Nassau das Vorbild agrarischer Gesetzgebung in dieser Richtung und das Programm der Regierung von 1853 über die zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen ist auch fast wörtlich der nassauischen Instruktion entnommen. Der Gesetzentwurf sprach sich jedoch für die Möglichkeit der Durchführung ohne Anwendung gesetzlichen Zwanges aus. Man hat sich aber seitdem überzeugt, dass die Gesetzgebung durch Zwang gegen die widerstrebende Minderheit zu Hülfe kommen muss. Bei der Versammlung der Land- und Forstwirthe zu Prag sprach man sich fast einstimmig für die Zusammenlegung mit gesetzlicher Nöthigung aus. Auch in der Versammlung der 20. landwirtschaftlichen Gesellschaft zu Salzburg wurde beschlossen, ein Gesuch um ein Zusammenlegungsgesetz an die Regierung gelangen zu lassen. Es wird danach nur eine Verminderung der Parcellen bezieht, um eine mehr zusammenhängende für die Bewirthschaftung günstigere Lage der Besitzungen herbeizuführen und vorgeschlagen, dass wenn $\frac{2}{3}$ der Gutsbesitzer sich für die Zusammenlegung aussprächen, die Minderheit genöthigt werden sollte beizutreten. Es haben sich seitdem noch verschiedene landwirtschaftliche Vereine in diesem Sinne ausgesprochen. Die Zeitschrift für Oberösterreich schreibt: „Wenn irgend in einem Lande die bäuerliche Bevölkerung empfänglich sein dürfte die Wohlthaten anzunehmen, welche ein die Zusammenlegung der Grundstücke ermöglichtes Gesetz ihr bietet, so wäre es wohl Oberösterreich in erster Linie“. Der volkswirtschaftliche Ausschuss zu Wien verhandelte in einer Sitzung vom 4. October 1867 über die Arrondirungsfrage. Es wurde ein Gesetzentwurf vorgelegt, man wollte es dem Landtage überlassen ob imperativ vorgegangen werden solle. Der Centralausschuss der Wiener landwirtschaftsgesellschaft sprach sich in einem Berichte vom 24. Februar 1869 gleichfalls für einen gesetzlichen Zwang aus, und bemerkte, er wolle einstweilen in der Weise thätig

sein, dass er in der Gesellschaftszeitung, sowie durch die Wanderlehrer und auf andere Weise den Landwirthen Aufklärung bringen und die Wichtigkeit der Consolidationsfrage darthun werde. In der Austria N. 22 vom 1. Juni 1867 wird gesagt: „Darüber dass die bessere Eintheilung der Felder und die, nach Lage der Verhältnisse damit zu verbindende Zusammenlegung der Grundstücke das sicherste Mittel ist, die Ackerbauzustände zu verbessern, besteht schon lang kein Zweifel mehr, und es sind deshalb auch schon seit langer Zeit die Bestrebungen der Regierungen darauf gerichtet, diese Culturmassregel herbeizuführen. Das Herzogthum Nassau ist jedoch der einzige Staat wo die bessere Eintheilung der Felder (dort Consolidation genannt) erhebliche Fortschritte gemacht und es hat sich daselbst ein Verfahren ausgebildet, welches allen Ländern, soweit ähnliche Ackerbauverhältnisse bestehen, als Muster dienen kann“. In den N. 14 und 15 der Wiener landwirthschaftlichen Zeitung von 1868 wird das preussische Separationsverfahren mit dem nassauischen Consolidationsverfahren verglichen und das Letztere für Oestreich empfohlen. Der Einsender sagt, er habe sich bei einer Reise in Ober- und Niederösterreich und Steiermark durch eignen Augenschein überzeugt, dass dort mit vielem Erfolg consolidirt werden könne, und dass die wirthschaftliche Eintheilung des Grundeigenthums daselbst die Consolidation dringend erfordere, er ist nicht zweifelhaft darüber, dass bei einer entsprechend wirthschaftlichen Umgestaltung des Grundeigenthums dessen Ertrag so sehr gehoben würde, dass die finanziellen Lasten, welche Oestreich durch ungünstige Verhältnisse zu übernehmen genötigt gewesen, mit Leichtigkeit getragen werden könnten und sich eine Erhöhung des Werths des Grundeigenthums in Folge der Consolidation dort ebenso vollziehen werde, wie anderwärts solche stattgefunden habe. Diese Ueberzeugung habe ihn bewogen, durch die gegenwärtige Abhandlung auf die Erweckung des Interesses an der Consolidation auch in Oestreich hinzuwirken.

Professor Dr. Schäffle sagt in der 2. Auflage seiner Nationalökonomie: Oestreich und Russland seien, abgesehen von der Türkei, in Beziehung auf den intensiven Betrieb der Land-

wirthschaft und die Fruchtwechselwirthschaft am weitesten zurück; wenn gleichwohl schon jetzt ihre Volkszahl die sonstigen Grossreiche Europas übersteige, so habe man einen Maassstab wie mächtig sie wirthschaftlich werden müssten, wenn ihre Cultur denselben Fortschritt von der Dreifelderwirthschaft zur Wechselwirthschaft machen könnte, wie Nordwesteuropa in den letzten 80 Jahren.

Das nassauische Verfahren ist aus dem Bedürfnisse wie es in den Gegenden, wo getheilter Besitz vorherrscht und die Grundstücke verwirrt durcheinander liegen besteht, hervorgegangen. In dem vormaligen Herzogthum Nassau hat eine langjährige Erfahrung in einer Reihe von Beispielen nachgewiesen, dass eine neue Feldeintheilung ein sicheres Mittel bietet, um den Flurzwang zu beseitigen und dass damit eine Zusammenlegung der Grundstücke in einer die Eigenthumsverhältnisse möglichst schonenden Weise verbunden werden kann, sowie dass bei der Güterconsolidation auch die Regulirung der Bäche, eine zweckmässige Vertheilung des Wassers, die Einrichtung der zur Wiesenwässerung dienenden Anlagen und die sonst wünschenswerthen Culturverbesserungen ausgeführt werden können. Die Mängel welche sich bei der Vollziehung der darüber bestehenden Vorschriften im Laufe der Jahre ergeben haben, sind verbessert worden, so dass man dieses Verfahren allen den Gegenden Deutschlands, in welchen gleiche oder ähnliche Ackerbauverhältnisse bestehen, als Muster empfehlen kann.

Die Ausarbeitung einer Schrift, welche das Verfahren, wie es jetzt besteht, darstellt, wurde vor einiger Zeit ange regt und ich machte mich dem landwirthschaftlichen Verein gegenüber verbindlich, dieselbe zu verfassen. Ich konnte sie erst im Jahr 1866 vollenden. Inzwischen war das vormalige Herzogthum Nassau an Preussen übergegangen. Der Verleger sendete das Manuskript an die k. preussische Regierung zu Wiesbaden und bat die Schrift den Gemeinden zur An schaffung zu empfehlen, was denn auch, nachdem der Inhalt geprüft worden war, durch ein Generalrescript vom 12. October 1866 an die Aemter geschah. —

Knaus sagte schon im Jahr 1843 (a. a. O. S. 22): „In

grösster Umfang als diese neue Feldeintheilungen im Herzogthum Nassau ausgeführt wurden, finden wir sie sonst nirgends wo kleiner Besitz existirt. Es beurkundet sich hier auffallend, wie nur durch kräftige und sachkundige höhere Unterstützung solche Veranstaltungen eine grosse und fruchtbringende Bedeutung gewinnen können. Das ganze Verfahren beruht auf einer soliden durch öffentliche Verfügungen gestützten Grundlage, die das höchst nachahmungswerte Interesse und die Sachkenntniss der Regierung und des ihr zur Seite stehenden sachkundig geleiteten landwirthschaftlichen Vereins auf eine denkwürdige Weise bethätigen“. Dann bemerkt er (S. 27) weiter: „nach den sonnenklaren Beweisen von der hohen Bedeutung und Wichtigkeit einer solchen neuen Feldeintheilung für den grössten Theil unserer zerstückelten Gemarkungen ist es denn wohl an der Zeit, die ernstlichsten Anstalten zu machen, um von der Vortheilhaftigkeit derselben nicht nur die Gutsbesitzer zu überzeugen, sondern alle Hindernisse, welche der einsichtsvolle Gutsbesitzer zur Durchführung solcher Veranstaltungen nicht hinwegzuräumen vermag, ermunternd und eingreifend, auf dem polizeilichen Wege oder sogar Kraft der Gesetzgebung zu beseitigen“. Durch die Verordnung vom 2. September 1867 wurde der nassauischen Verordnung vom 12. September 1829 und den dazu ergangenen, ergänzenden und abändernden Vorschriften in allen nicht zum Herzogthum gehörig gewesenen Theilen des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Ausnahme des Hinterlandkreises und mit einigen Abänderungen Gesetzeskraft beigelegt. Die Abänderungen sollten darin bestehen, dass die Consolidation eines Gemarkungstheils stattfinden soll, wenn dieselbe von den Besitzern von mehr als der Hälfte der nach dem Stockbuch zu berechnenden Fläche der beteiligten Grundstücke beantragt werde. Dann wurden neue Anträge auf blose Güterregulirungen für unstatthaft erklärt und die Regierung sollte den Consolidationsgeometer nach Anhörung der Consolidationsgesellschaft ernennen und dessen Gebühren bestimmen. Ausserdem wurden auch von der Regierung noch weitere Bestimmungen erlassen welche auf eine Begünstigung des Grossbesitzes und auf eine staat-

liche Bevormundung der Consolidationsgesellschaft hinzielten. Es wurde dadurch grosse Unzufriedenheit hervorgerufen. In einem Berichte aus Nassau in der agronomischen Zeitung v. 3. September 1867 heisst es: „Die Absicht unser Consolidationsverfahren mit dem preussischen Separationsverfahren zu vertauschen, welches letztere für die alten Provinzen vielleicht recht gut ist, aber für unsere hiesigen Agrarverhältnisse gar nicht passt, scheint glücklicherweise aufgegeben zu sein. Dagegen beabsichtigt die hiesige Bezirksregierung gleichwohl eine Reihe von Aenderungen in dem jetzigen Consolidationsverfahren, welche theils auf eine Begünstigung des grossen Grundbesitzes, theils auf eine staatliche Bevormundung der Consolidationsgesellschaft hinauslaufen. Auch vor diesen Aenderungen ist dringend zu warnen“. Mehrere Abgeordnete trugen dieserhalb bei dem Abgeordnetenhaus in Berlin auf Wiederaufhebung des Gesetzes vom 2. September 1867 an, und es wurde über diesen Antrag dort und später auch bei dem Communal-Landtage zu Wiesbaden verhandelt. In Folge davon wurde die Bestimmung wegen der Güterregulirungen durch Erlass des Staatsministeriums vom 18. März 1869 wieder aufgehoben und diese für zulässig erklärt. Gegen den Abstimmungsmodus war im wesentlichen nichts eingewendet worden. Wenn der Sinn für derartige Verbesserungen geweckt werden kann und die Grundeigenthümer die Vortheile erkannt haben, dann wird wenig darauf ankommen in welcher Weise abgestimmt werden soll. Ich würde es aber für entsprechender halten eine Bestimmung zu treffen, wonach die Grösse der Grundfläche nicht allein entscheidet. Nach dem Gesetze vom 2. September 1867 können wenige stark begüterte Grundbesitzer gegen eine bedeutende Mehrheit die Consolidation herbeiführen, wodurch Misstrauen und Feindschaft hervorgerufen wird; während wenn den grossen Grundbesitzern die Mehrheit der Beteiligten zur Seite steht, die Sache mehr Vertrauen gewinnt. Es liegen Fälle in dem Regierungsbezirke Wiesbaden vor, in welchen einige grössere Gutsbesitzer die Consolidation wünschen und sie herbeiführen können, sich aber scheuen von diesem Rechte Gebrauch zu

machen, weil sie die Unzufriedenheit ihrer Mitbürger nicht erregen wollen. Es bleibt hiernach jedenfalls zweifelhaft ob die desfallsige Bestimmung in dem Gesetze vom 2. September 1867 zur Beschleunigung der Consolidation beitragen wird, und ob es nicht zweckmässig gewesen wäre, neben der Grösse der Grundfläche auch noch die Stimmen der Mehrheit der Grundbesitzer entscheiden zu lassen. Durch eine an die Geometer erlassene Instruktion der Regierung vom 8. November 1867 wurde diesen aufgegeben, darauf zu halten, dass Ent- und Bewässerungsanlagen geeigneten Falls über die Grenzen der zu consolidirenden Gemarkungen ausgedehnt und zu diesem Behufe Genossenschaften auf den Grund der Verordnung vom 28. Mai und der Ministerialanweisung v. 23. Juni 1867 gebildet werden. Mir scheint es, als sei die Verordnung v. 28. Mai und die Vollziehungsinstruktion für den Regierungsbezirk Wiesbaden kein Bedürfniss gewesen, da die Regulirung des Wassers durch die Verordnung vom 12. September 1829 und die Instruktion vom 2. Februar 1830 schon vollständig vorgesehen worden ist, und es als ein Vorzug der nassauischen Gesetzgebung angesehen werden muss, dass sie diesen Gegenstand mit der Consolidation in Verbindung gebracht hat. Die Ausführung der Be- und Entwässerungsanlagen soll deshalb auch nach der Verordnung vom 27. Juli 1858, in der Regel nur in Verbindung mit einer Consolidation vorgenommen werden. Wenn eine solche Anlage über die Grenzen der zu consolidirenden Gemarkungen ausgedehnt werden soll, dann werden die Wiesenbesitzer der Nachbargemeinden zu bestimmen sein, der Consolidation, wenn auch nur des betreffenden Wiesendistrikts beizutreten, was auch bisher in allen Fällen gelungen ist. Der Direktor der Acker- und Wiesenbausektion des rheinischen landwirthschaftlichen Vereins, Landrath Simons, meinte schon in der No. 8 der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreussen von 1854, dass durch die Einführung des nassauischen Consolidationsgesetzes für die Rheinprovinz das Bedürfniss eines Wiesenculturgesetzes wegfallen werde. Nach der Instruktion vom 8. November 1867 sollen sich die Verlosungsbezirke wenn mög-

610 Die Consolidationsgesetze im südwestlichen Deutschland.

lich über ein ganzes Feld erstrecken und die durch Terrain- und Bodenverhältnisse bedingten Ausnahmen jedesmal besonders motivirt werden. Mir scheint es als sei die Regierung zu einer solchen Verfügung nicht befugt gewesen, da die §§ 17 und 18 der Instruktion die Bestimmung der Verlosungsbezirke dem Geometer mit den Landwirthen überlassen und eine Entscheidung der Regierung nicht fordern. Die Erfahrung hat aber auch gezeigt, dass die Ausdehnung eines Verlosungsbezirks über ein ganzes Feld nicht zweckmässig sein würde. Bei dem Beginne der Consolidation in Nassau hatte man hier und da sehr grosse Verlosungsbezirke gebildet und die Gutsbesitzer mit zu grossen Flächen niedergelegt. Die zugeteilten Parzellen sind seitdem wieder in kleinere umgewandelt worden. Jenes Verfahren hatte aber grosse Unzufriedenheit hervorgerufen und war mit die Ursache, dass die Consolidationen keinen Fortgang finden wollten. Man ist deshalb mit Recht zu einem den Verhältnissen entsprechenden Verfahren, welches in der Bildung kleinerer Verlosungsbezirke besteht, zurückgekehrt und es wird auch künftig nicht gelingen, die Zustimmung der Beteiligten zur Ausdehnung der Verlosungsbezirke über ein ganzes Feld zu erlangen.

Bei dem landwirthschaftlichen Ministerium in Berlin ist man immer noch geneigt, das Separationsverfahren auch in den neuen preussischen Provinzen einzuführen oder doch das Verfahren demselben annähernd umzugestalten. Auf Verfügung desselben vom 8. September v. J. hat sich in dem vorigen Herbst eine Commission mit mehreren nassauischen Geometern, welchen sich auch, in Auftrag der Regierung zu Carlsruhe, ein badischer Culturingenieur angeschlossen hatte, in die Bezirke der Generalcommissionen zu Cassel und Merseburg begeben, um von einzelnen in coupirtem Terrain ausgeführten Gemarkungsseparationen Kenntniss zu nehmen, und die Ueberzeugung zu gewinnen ob und in wie weit bei Aufstellung der Consolidationspläne im diesseitigen Regierungsbezirk eine zweckmässigere Zusammenlegung der vielen Parcellen der einzelnen Besitzer zu ermöglichen sei. Das Ministerium meinte dass sich die Commission von der Ausführbarkeit grösserer Zu-

sammenlegungen mit mehr arrondirtem Besitz überzeugen werde. Sie hat ihren Bericht noch nicht erstattet. Nach mündlicher Mittheilung eines erfahrenen Mitglieds derselben hat sie die Ueberzeugung mitgebracht, dass das nassauische Verfahren dem dort eingeführten für das südwestliche Deutschland vorzuziehen sei. Während bei allen früheren Consolidationen Privataustauschungen von Grundstücken ohne besondere Verbriefung vollzogen wurden, hat die Regierung bei der Consolidation zu Kahlbach einen solchen Tausch für unzulässig erklärt. Das Direktorium des Vereins nassauischer Land- und Forstwirthe wendete sich im Interesse der Landwirthschaft mit der Bitte an das Ministerium, die Beibehaltung der bisherigen Uebung, welche es durch die Instruktion zu begründen suchte, zu genehmigen, worauf das Ministerium erwiederte, dass es solche Austauschungen ohne gerichtliche Confirmation nach der bestehenden Gesetzgebung ebenfalls für unzulässig erklären müsse, aber nicht verkenne, dass eine Änderung der Gesetzgebung zur Erreichung des von dem Direktorium erstrebten Zweckes wünschenswerth sei, welche jedoch nur in Verbindung mit der beabsichtigten allgemeinen Revision der bezüglichen Gesetzgebung erfolgen könne. Die Interessenten beabsichtigen sich dieserhalb beschwerend an das Abgeordnetenhaus zu wenden ¹⁾.

In der Sitzung des Communallandtags am 18. November 1868 erklärte der Regierungskommissair in Beziehung auf die Wahl der Geometer, dass eigentlich an dem Früheren nichts geändert sei. Es sei nur speziell in das Gesetz aufgenommen worden was früher Brauch gewesen. Früher habe zwar die Consolidationsgesellschaft den Geometer gewählt, der mit demselben abgeschlossene Accord habe jedoch der Bestätigung der Regierung unterlegen, damit habe dieselbe auch indirekt einen Einfluss auf die Wahl des Geometers gehabt, sie habe dem Accord so lange die Genehmigung versagen können, bis die Gemeinde einen andern Vorschlag gemacht habe. Es sei also nichts Neues geschaffen worden. Die Regierung sei

1) Beilage Nro. 6 zur Zeitschrift des Vereins nassauischer Land- und Forstwirthe von 1870.

dabei von jeder Willkür in Betreff des Geometers weit entfernt. Das Gesetz sage ausdrücklich, die Bestimmung des Geometers solle nur nach Anhörung der Consolidationsgesellschaft geschehen. Wenn die Regierung einen gewählten Geometer nicht ernenne, so müsse sie unter Angabe des Ablehnungsgrundes eine Neuwahl veranstalten und könne keinen Geometer ohne Vereinbarung mit der Gemeinde ernennen.

Diese ihre Interpretation der Verordnung habe die Regierung dem Staatsministerium vorgetragen und dieses habe sie in einem Rescripte an die Regierung gebilligt. Dieses sei also die authentische Declaration der fraglichen Gesetzesbestimmung. Er glaube, dass damit den berechtigten Interessen der Gemeinden die vollständige Garantie gewährt sei. Der Landtag trat jedoch mit grosser Majorität dem Antrage, wonach die desfallsige Bestimmung des früheren nassauischen Gesetzes wieder herzustellen sei, bei. Dr. Krämer sagt hierüber (a. a. O. S. 67 in der Anmerkung): „In Nassau ist durch königliche Verordnung vom 2. September 1867 die Instruktion dahin abgeändert worden, dass die Regierung die Consolidationsgeometer und die Gebühren derselben nach Anhörung der Consolidationsgesellschaft zu bestimmen hat. Es ist nicht anzunehmen, dass diese Verfügung dem Consolidationswesen förderlich sein werde“.

Die Verordnung vom 2. September 1867 setzt, gleichwie die vom 12. September 1829, ein Minimum für die künftige Vertheilung der Grundstücke fest. Der Freiherr von der Goltz, welcher sich im Uebrigen für die Einführung des nassauischen Verfahrens in der Rheinprovinz aussprach, meinte aber, dass hier von der Bestimmung eines Ackerminimums abgesehen werden müsse, weil ein solcher Eingriff in die Dispositionsbefugniss die Rheinländer auf das tiefste verletzen und der Consolidation abgeneigt machen werde. Auch Krämer ist der Meinung, dass die desfälligen Bestimmungen in den Art. 31 und 32 des Gesetzes vom 24. September 1857 in das neue Gesetz nicht wieder aufzunehmen seien, weil dieselben zu Einwendungen gegen die Zusammenlegungen Anlass geben könnten.

Diese Besorgnisse scheinen mir nicht begründet zu sein.

Man hat diese Massregel in der Absicht die Grösse der Grundstücke nicht unter ihre Bauwürdigkeit herabsinken zu lassen, in verschiedenen deutschen Ländern als eine zweckmässige ja nothwendige anerkannt und es sind dieserhalb ganz unabhängig von der Zusammenlegung viele Verordnungen erlassen worden. Auch Knaus hielt die Festsetzung eines Parcellenminimums für nothwendig, und in der Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Stuttgart sprach man sich gleichfalls für die Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung aus. Meines Wissens ist dadurch nirgends die Zusammenlegung gehindert worden ¹⁾.

Durch das Vorstehende glaube ich nachgewiesen zu haben dass die Wahl des einen oder des andern Verfahrens sich nach den Culturverhältnissen und dem Bedürfnisse der Gegend, in welcher es zur Anwendung kommen soll, richten, dass also, wenn die Betriebsweise in einem Lande verschieden ist, die Art der bessern Eintheilung der Felder gleichfalls eine verschiedene sein muss und dass, nach den hierüber vorliegenden Erfahrungen, da wo Parcellenbesitz besteht, das nassauische Consolidationsverfahren den Vorzug verdient. Das demselben gegenüber stehende Separationsverfahren hat dadurch eine bedeutende Ausdehnung erlangt, dass in den alten Provinzen des Königreichs Preussen besondere Behörden für die Ausführung thätig sind. Deren Bemühungen ist es gelungen einem dem Separationsverfahren nachgebildetem Verfahren in einigen Gegenden der Monarchie Eingang zu verschaffen, für welche das nassauische Verfahren geeigneter gewesen wäre. Ich rechne hierhin, ausser den Rheinlanden, auch Westphalen, das Münsterland, Hohenzollern, das sogenannte Hinterland und die südlichen Theile von Hannover und Kurrhessen. Die Begrenzung ist selbstverständlich durch die Ackerbauverhältnisse bedingt. Ich habe bereits in meiner Schrift (S. 65) hierauf aufmerksam gemacht und glaube mit Beziehung auf die oben mitgetheilten Verhandlungen über die Einführung des Separationsverfahrens in der Rheinprovinz auch hier wieder darauf aufmerksam machen zu müssen. Die traurigen Erfah-

1) Vgl. meine Schrift S. 61, Knaus a. a. O. S. 40, Krämer a. a. O. S. 85, 86 und 94.

614 Die Consolidationsgesetze im südwestlichen Deutschland.

rungen, welche man in dieser Beziehung in Baiern, Baden und dem Grossherzogthum Hessen gemacht hat, scheinen mir geeignet uns auch hier den rechten Weg zu zeigen. Die neue landwirthschaftliche Zeitung von Dr. Fühling (S. 360 von 1867) empfiehlt meine Schrift besonders auch den Anhängern des altpreussischen Separationsverfahrens, welche dasselbe auf die jüngern Provinzen übertragen möchten. Es ist nicht meine Absicht, hierauf jetzt weiter einzugehen, zumal ich annehmen kann, dass auch das preussische Ministerium die Frage ob und wie weit die Verordnung vom 2. September 1867 noch auf andere Landestheile auszudehnen sein wird, einer Prüfung unterworfen werde. In Westphalen sowie im Münsterland haben sich bereits Stimmen für die Einführung eines Consolidations- (nicht Separations-) Gesetzes erhoben, und die Culturverhältnisse in Hohenzollern sollen denen in der Rheinprovinz gleich sein ¹⁾.

Die Verordnung vom 2. September 1867 überträgt die Leitung des Consolidationswesens der Regierung und den Landräthen des Kreises. Deren Einwirkung beschränkt sich aber auf die Einleitung und Ueberwachung, während die Ausführung dem Geometer unter steter Mitwirkung der betheiligten Gutsbesitzer überlassen ist. Die Regierung und der Landrat haben dafür zu sorgen, dass die Consolidation nach gesetzlicher Vorschrift vollzogen wird, es ist deshalb nöthig, dass bei der Regierung ein mit dem Gegenstande vollkommen vertrauter Mann angestellt wird, dass dieser seine volle Thätigkeit dem Geschäft widmet und auch die Landräthe sich damit bekannt machen. Der geringe Fortgang und die unzweckmässige Vollziehung in verschiedenen Ländern des südwestlichen Deutschlands ist grösstentheils dem Umstände zuschreiben, dass die damit beauftragten Beamten gewöhnlich mit andern Geschäften zu sehr überladen waren, als dass sie

1) Vgl. die landwirthschaftliche Zeitung für Westphalen von W. von Lär No. 16 von 1865, den Rheinischen Consolidationsfreund S. 23, und das Wochenblatt für Land- und Hauswirthschaft Nro. 12 von 1846.

diesem Gegenstande besondere Aufmerksamkeit hätten zuwenden können oder dass sie kein Interesse dafür zeigten.

Ich habe das nassauische Consolidationsverfahren, dem mir seiner Zeit ertheilten Auftrag entsprechend, in meiner Schrift so zusammengestellt, wie es jetzt besteht. Die Schrift sollte unter die Gemeinden vertheilt werden, um die Gutsbesitzer über das Verfahren zu belehren. Ich habe sie so eingericthet, dass sie auch den Geometern als Instruktion dienen kann. Sie enthält eine grosse Menge von Vorschriften, welche in den Regierungsakten zerstreut sind, durch deren Zusammenstellung die frühere Instruktion vervollständigt ist. Das Gesetz vom 2. September 1867 hat nun diesen das frühere Gesetz ergänzenden Vorschriften gleichfalls Gesetzeskraft beilegt. Für den, welcher das nassauische Verfahren kennen lernen will, giebt es also kein anderes Hülfsmittel als meine Schrift. Für das Grossherzogthum Hessen ist bereits eine grössere Anzahl von Abdrücken vom Staate angekauft und unter die Gemeinden vertheilt worden. Da der Verleger den Preis für Gemeinde- und Schulbibliotheken auf 3 fl. 30 kr. herabgesetzt hat, so kann die Anschaffung auf Kosten der Gemeinden nicht als ein grosses Opfer betrachtet werden. Den landwirthschaftlichen Vereinen, den Wanderlehrern und den Lehrern an den Fortbildungsschulen wird die Schrift gleichfalls zur Belehrung dienen können. Wenn diese sowie die ältern und jüngern Landwirthe sich mit dem Inhalte bekannt gemacht haben, dann wird es leichter sein, einem den Verhältnissen des südwestlichen Deutschlands entsprechenden Consolidationsgesetze Eingang zu verschaffen. Die Thätigkeit der landwirthschaftlichen Vereine wird hierbei wie sich in dem Grossherzogthum Hessen schon gezeigt hat, von der besten Wirkung sein. Auch die Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe wird sich die Lösung dieser wichtigen Frage zur weitern Aufgabe zu stellen haben.

Die Beilage Nro. 14 zum Wochenblatt für Land- und Forstwirthschaft von 1867 empfiehlt meine Schrift mit dem Bemerkten, dass diese Arbeit den vielbesprochenen Gegenstand gewissermassen abschliesse, und fügt hinzu, dass in dem be-

616 Die Consolidationsgesetze im südwestlichen Deutschland.

deutenden Beitrage, welcher dem Nationalreichthum durch die bessere Eintheilung der Felder erwachse, gewiss die dringendste Aufforderung für jede Regierung liege, mit allen Mitteln dahin zu wirken, dass dieselbe möglichst bald in allen Gemeinden zur Ausführung komme.

Zur Erreichung dieses Zweckes wird auch die Absendung von tüchtigen Landwirthen in solche Gemarkungen des Regierungsbezirks Wiesbadens, in welchen Consolidationen gut ausgeführt sind, dienen. Die Bewohner dieser Orte werden sich immer freuen, wenn Andere zu ihnen kommen um ihr gelungenes Werk zu betrachten und stets bereit sein, die Vortheile, welche sie damit erreicht zu zeigen, und das eingehaltene Verfahren deutlich zu machen. Auch von Seiten der Behörden kann man auf eine bereitwillige Unterstützung rechnen.

Da seither in der Rheinprovinz, in dem Grossherzogthum Hessen und auch in Baiern schon Consolidationen nach den Vorschriften der nassauischen Instruktion ausgeführt worden sind, so möchte in Erwägung zu ziehen sein, ob nicht die königlich preussische Verordnung von 1867, etwa mit den angedeuteten Abänderungen, für alle die Gegenden, wo gleiche Culturverhältnisse vorliegen, ohne Weiteres zu adoptiren wäre, denn es ist jedenfalls leichter ein fertiges Gesetz einzuführen, als unpassende Gesetze zu verbessern. Dadurch würde auch der Zweck am schnellsten erreicht werden.
